Anlage I (Existenzminimumbericht des Familienbundes)

Kinderfreibetrag und Kindergeld müssen um 18 Prozent steigen

Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht ist nicht wirklichkeitsgerecht - Der Familienbund der Katholiken hat nachgerechnet

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 19. November 2008 ihren 7. Existenzminimumbericht vorgestellt. Dieser Bericht wird maßgeblich sein für die Höhe der steuerlichen Freibeträge von Erwachsenen und Kindern in den kommenden Jahren. Er wird damit auch entscheidenden Einfluss darauf haben, wie familiengerecht unser Steuersystem gestaltet sein wird. Der Familienbund der Katholiken hat auf Basis des 6. Existenzminimumberichtes berechnet, wie hoch der Kinderfreibetrag sein muss, um die voraussichtlichen Kosten für den Mindestlebensunterhalt eines Kindes in den Jahren 2009 und 2010 realistisch abzubilden. Das Ergebnis: der Kinderfreibetrag müsste um fast 18 Prozent auf 6.829 Euro (derzeit: 5.808 Euro) steigen! Das Kindergeld müsste entsprechend auf 182 Euro für das erste, zweite und dritte Kind und auf 211 Euro für jedes weitere Kind angehoben werden.

Nach einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes müssen die Steuerfreibeträge den Kosten entsprechen, die man aufwenden muss, um den mindestnotwendigen Lebensunterhalt (das Existenzminimum) eines Erwachsenen oder eines Kindes zu decken. Die Freibeträge werden dann vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, vermindern also im Ergebnis die Steuerschuld. Bei Familien werden neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Eltern auch die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder berücksichtigt. Der steuerliche Freibetrag für das Existenzminimum von Kindern sorgt dafür, dass Eltern mit Unterhaltsverpflichtungen nicht über Gebühr belastet und gegenüber Kinderlosen mit gleichem Einkommen im Steuersystem nicht benachteiligt werden.

Derzeit beträgt der Grundfreibetrag für den Lebensunterhalt eines Erwachsene 7.664 Euro pro Jahr, der Kinderfreibetrag 5.808 Euro. Für das Existenzminimum eines Kindes werden neben dem Sachbedarf (Kosten für Nahrung, Wohnen, Kleidung usw.) auch der Betreuungsund Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf berücksichtigt¹. Der Kinderfreibetrag setzt sich also zusammen aus dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (derzeit 3.648 Euro jährlich) sowie dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (derzeit 2.160 Euro jährlich). Die Freibeträge müssen regelmäßig der Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

¹ BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvL 42/93)

Zurzeit entspricht der Freibetrag für Kinder exakt der Höhe ihres Existenzminimums, das die Bundesregierung in ihrem 6. Bericht aus dem Jahr 2006 festgestellt hat. Der Kinderfreibetrag wurde allerdings bereits im Jahr 2002 festgesetzt und seitdem nicht erhöht!

A. Berechnungen des sächlichen Kinderexistenzminimums

Grundlagen

Maßstab für die Höhe des Kinderexistenzminimums ist der im Sozialhilferecht festgelegte Mindestbedarf für ein menschenwürdiges Leben. Das steuerliche sächliche Existenzminimum darf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zufolge den sozialhilferechtlichen Mindestbedarf nicht unterschreiten, er stellt das unterste soziale Netz dar². Das sächliche Existenzminimum setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten:

- die Regelleistung f
 ür den allgemeinen Lebensbedarf,
- anteilige Wohnungskosten (Bruttokaltmiete) sowie
- anteilige Heizkosten (ohne Warmwasser, da diese Kosten bereits in der Regelleistung enthalten sind).

Auf den monatlichen Bedarf bezogen, kommt der 6. Existenzminimumbericht im Detail zu folgenden Ergebnissen:

Art	Bedarf in €
Regelleistung (Regelsatz)	223
Anteilige Wohnungskosten	67
Anteilige Heizkosten	14
Summe (=sächliches Existenzminimum)	304

Zusammen mit den seit 2000 bzw. seit 2002 eingeführten Teilbeträgen für Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf (zusammen 180 Euro pro Monat) ergibt sich ein **monatliches Kinderexistenzminimum in Höhe von 484 Euro**. Auslöser für den zusätzlich zum Sachbedarf zu berücksichtigenden Bedarf für Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung war eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³.

³ BVerfG vom 10.11.1998 (2 BvR 1057/91)

² BVerfG vom 29.05.1990 (1 BvL 20/84)